



B

Zurich, den 3. Maerz 1941.

An die

FUERSTLICHE REGIERUNG,

z.Hä. von Herrn Regierungs Chef Dr. HOOP,

V A D U Z.

Justizrat Dr. Marxer teilt mit, dass laut diesbeueglichen Besprechungen Herr Regierungs Chef die Versicherung abgegeben haette, in dem neulichen Liechtensteinisch-Schweizerischen Vertrag die Revision des Artikels 3 betreffend die Eingebuegerten baldigst in Bern durchzudruecken.

Ich gebe zu diesem verstaendnisvollen Entschluss und seiner hoffentlich baldigen Durchfuehrung meiner tiefen Dankbarkeit und Freude Ausdruck. Ich muss jedoch entschieden die angeknuepfte Andeutung zurueckweisen, dass meine diesbeuegliche Stellungnahme unbegrundet sei und dass die Revision der Sache nur als Gefallen doch unueberzeugt, durch die Regierung in Angriff genommen werden wuerde. In Ergaenzung meines Briefes vom 27. Januar darf ich also folgende Ausfuehrungen machen:

Die jetzt in Artikel 3 des Vertrages bestehende Vorschrift erhebt schwarz auf weiss, buchstaeblich, unverkennbar und unbestreitbar, einen klaren polizeilichen Verdacht gegen die

Person eines jeden seit 1924 in Liechtenstein Eingebürgerten ohne Ausnahme.

Man mag behaupten, dass die ganze Angelegenheit nur eine rein fremdenpolizeiliche Massnahme darstellt, oder den Einwand des sehr zweideutigen Inhalts des Paragraf 7 des Vertrages betreffend Gegenseitigkeit erheben. Doch laesst sich niemand da- rueber tauschen, gegen welche Eingebürgerten, von der Schweiz oder von Liechtenstein, die Bedingungen des Paragraf 3 des Ver- trags gerichtet sind, und -- von den beiden Laendern -- welche Staatsangehoerige effektiv von ihnen getroffen werden.

Dieser von der Schweizerischen Fremdenpolizei gegen die Liechtensteinischen Eingebürgerten erhobene Verdacht ist demnach durch die Unterzeichnung des genannten Vertrages von der Liechten- steinischen Regierung feierlich angenommen, zugestimmt und gut- geheissen worden.

Ob dies auf Begehren der Schweiz von Liechtenstein gegen seine eigenen Eingebürgerten eingegangene Zugestaendnis jetzt nicht von dritten Staaten gegen die Eingebürgerten als **Prinsip** und Praezedenzfall aufgefasst wird, und sich daher tatsaechlich nicht folgenschwer und gefahrvoll fuer die Person und das Eigentum der Eingebürgerten Liechtensteiner im Ausland -- jenseits der Schweiz -- auswirken wird, darf man unparteilich gesehen wirklich nicht in Frage stellen.

Zur richtigen Beurteilung dieser durch den Vertrag neu geschaffenen Situation soll man die schon vorher bestehende bedenkliche Lage der Liechtensteinischen Eingebürgerten jedenfalls nicht ausser Acht lassen.

Wie bekannt, herrscht ja sowieso schon im Ausland, wie juengere Geschehnisse in verschiedenen Laendern der Fuerstlichen Regierung bewiessen haben, eine ausgesprochene Missstimmung gegen Liechtenstein und seine Einbuengerungen dessen Ursprung unverkennbar ist. In dem Diplomatischen Corps in Bern sind ja schon laengere Zeit boesartige Geruechte ueber Liechtensteinische Einbuengerungs Praktiken herumgeboten und von da aus, -- wohl wegen des Umstandes, dass kein direkter Kontakt Liechtensteins mit den Berner Diplomaten besteht der eine Widerlegung der Geruechte wirkungsvoll ermoeeglichen wuerde, -- werden die hoehmischen Schmachungen an die respektiven auslaendischen Regierungen weitergeleitet. Hieraus entstanden sowieso schon genuegend verhaengnisvolle Auswirkungen fuer Liechtensteiner im Ausland.

Diesen von Bern aus sich verbreitenden Verlaeumdungen koennte wohl aber keine staerkere Nahrung und Bekraeftigung zuteil werden, als die jetzige offenbare vertragliche Zustimmung der Fuerstlichen Regierung zu der verdaechtigen Behandlung der Liechtensteinischen Eingebürgerten in der Schweiz.

Stellt man sich nun die Frage, ob die Forderungen

der Schweiz gegen die Liechtensteinischen Eingebürgerten ueberhaupt berechtigt waren, oder soweit berechtigt, dass die Fuerstliche Regierung deren vertraglicher Anerkennung sich nicht entziehen konnte, so kommt man zu der Feststellung, dass die betreffenden Forderungen sich nur auf die unkontrollierten, unrichtigen Berner Geruechte stuetzen und daher fast einer Schikane gleichkommen, denn:

1) Liechtenstein hat keine unkontrollierten Einbuengerungen wahllos durchgefuehrt, noch Personen aufgenommen, die von ihrem Heimatsstaat gesucht werden oder gegen welche Strafverfahren dort anhaengig waren. Es hat keine Verbrecher eingebuegert. Zum Beweis hierfuer haette die Fuerstliche Regierung bei den Verhandlungen zu dem Vertrage eine Liste der Eingebuegerten der Schweizerischen Fremdenpolizei zur Pruefung wohl unterbreiten koennen,

2) denn gerade die Liechtensteinischen Eingebuegerten sind es, die wenn sie in der Schweiz Aufenthalt nehmen, ihr eigenes Geld hineinfuehren und es dort ausgeben, waehrend im Gegensatz zu ihnen die Liechtensteinischen Eingeborenen es sind, die in die Schweiz ziehen wollen um groesstenteils den Schweizer Arbeitern Konkurrenz zu machen,

3) denn, wenn die Einbuengerungen in Liechtenstein die Finanzen des Landes beträchtlich gefoerdert haben, die dadurch gehobene Finanzkraft Liechtensteins im direkten Interesse

der Schweiz gelegen war. Man kann sogar sagen, dass die Schweiz an dem Einbuengerungs Geschaeft in Liechtenstein indirekt beteiligt war und bestimmt Nutzen daraus gezogen hat. Als Tadler der Einbuengerungs Politik Liechtensteins scheint also zu gehoeren von allen Staaten an letzte Stelle die Schweiz.

So stellen sich die Voraussetzungen zu dem im Schweizer Vertrag gegen die Liechtensteinischen Eingebuergerten ausgedrueckten Verdacht als falsch und unbegrundet heraus umsomehr da die Verdaechtigung von der Person jedes seit 1924 in Liechtenstein Eingebuergerten auf dessen Einbuengerungs Umstaende selbstverstaendlich sich ausdehnt und von da aus unwiderleglich auf das Einbuengerungs Verfahren der Fuerstlichen Regierung selbst.

Da aber Liechtenstein sich gegenueber der Schweiz in seiner Einbuengerungs Politik nichts vorzuwerfen hatte, ist fuer jeden einsichtigen Liechtensteiner schwer zu erfassen, warum die Fuerstliche Regierung sich ein Zugestaendnis der Berechtigung zu einem Verdacht gegen ihre eigene Handlungsweise in dem Vertrag hat entreissen lassen, anstatt an Vernunft, Unparteilichkeit und Verstaendnis fuer die Tatsachen bei der Berner Regierung unter Vorlage von Beweismaterial zu appellieren.

Die Folgen dieser Selbstbeschuldigung muessen weit ueber die Koepfe der betroffenen Eingebuergerten hinausreichen, naemlich

♠
B

-6-

-- jenseits der Schweiz im Ausland -- zum Schaden aller Inhaber Liechtensteinischer Paesse denen das schon frueher mit Unrecht angegriffene Prestige und Ansehen ihres Landes nicht gleichgueltig ist.

Aus diesen Gruenden habe ich nach bestem Gewissen meinen Protest eingereicht mit dem Zweck, die Aufmerksamkeit der Regierung auf Uebel zu lenken wo es den Anschein hatte, dass die schweren Verwicklungen und Auswirkungen auswaerts unterschaezt wurden und die andererseits die im Ausland wohnenden und begueterten Liechtensteiner sicher gut in der Lage sind zu beurteilen. Ich tat dies nicht als Kritiker oder Polemiker, sondern als vollherziger Liechtensteiner, als unbeschraenkter Werber fuer das Bestehen der Unabhaengigkeit des Fuerstentums und seiner Souveraenitaet, als loyaler Untertan des Fuersten, als Anhaenger der Regierung und im Interesse aller Liechtensteiner.

Moege also meine Intervention auf keinen offenen oder ausweichenden Widerstand oder Unverstaendnis stossen und nicht vergeblich gewesen sein!

Mit dem Ausdruck meiner hoechsten besonderen Hochachtung

Ergebenst

